



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

\*: Der deutsche evangelische Kirchenbund

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Der deutsche evangelische Kirchenbund



e näher die Möglichkeit rückt, daß die evangelischen Landeskirchen des Deutschen Reichs irgend welche gemeinsame Organisation erhalten, desto heftiger und lauter erhebt sich dagegen von mancher Seite der Widerspruch. Besonders nachdrücklich hat jetzt der Vorstand der kirchlichen Landeskonferenz für die beiden Großherzogtümer Mecklenburg seinen ablehnenden Standpunkt in einstimmigem Beschluß erklärt und begründet. Es lohnt darauf näher einzugehen, weil diese Erklärung alles wesentliche zusammenfaßt, was sich gegen den Plan sagen läßt.

Die Mecklenburger fürchten vor allem eine Gefährdung „der geschichtlich gewordenen Selbständigkeit und Eigenart der einzelnen Landeskirchen.“ Nun, was geschichtlich geworden ist, das kann auch geschichtlich wieder anders werden. Die römische Kirche ist klüger; sie beruft sich, gleichviel mit welchem Recht, für ihre im Papsttum gipfelnde Verfassung nicht auf die historische Entwicklung, sondern auf den Auftrag Christi an Petrus, dessen majestätische Worte in goldenen Riesenlettern in der Peterskuppel prangen: Tu es Petrus et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam et tibi dabo claves regni coelorum; sie rückt sie damit für jeden, der an diese ausschließliche Vollmacht für den „Fürsten der Apostel“ glaubt, aus aller Debatte, als eine göttliche, in der Heiligen Schrift begründete Institution, die zwar zeitlichen Wandlungen im einzelnen unterworfen ist, aber in ihrem Kerne, dem Primat des Bischofs von Rom als des Nachfolgers Petri und des Stellvertreters Christi, unanfechtbar dasteht. Die Verfassung und der Bestand der evangelischen Landeskirchen in Deutschland kann sich auf kein Wort der Heiligen Schrift berufen; sie sind, wie sie heute sind, in der Tat durchaus das Ergebnis einer ganz bestimmten, geschichtlichen Entwicklungsstufe, die im allgemeinen größtenteils längst überwunden ist; sie sind sogar aus einem Notstande hervorgegangen. Was Luther anfangs wollte, das war bekanntlich die deutsche Nationalkirche unter dem Regiment der deutschen Bischöfe und unter der Ehrenvorstandtschaft des Papstes. Erst als sich die Bischöfe seiner Reformation versagten, und die Reichsgewalt im Bunde mit dem Papsttum ihn ausstieß, als dann sich sein erster Versuch, die Kirche auf die Gemeinde zu gründen, als unausführbar erwiesen

und der Beschluß des Reichstags von Speier 1526 den Landesherren nicht nur die Kirchenhoheit, das *ius circa sacra*, sondern tatsächlich sogar das *ius in sacra*, die Aufstellung der Dogmen, der gottesdienstlichen Ordnung u. s. f. zugestanden hatte, um der wachsenden Verwirrung zu steuern, da nahmen diese als „Notbischöfe“ die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse selbständig in die Hand. So erwuchsen allmählich ebensoviele Landeskirchen, als evangelische Territorien vorhanden waren, und die Verträge von Passau 1552 und von Augsburg 1555 gaben dieser Entwicklung die reichsrechtliche Grundlage. Aber die damaligen Landeskirchen waren etwas wesentlich anderes, als es die heutigen sind; sie beruhten auf der Einheit der Konfession innerhalb des Territoriums, sie waren Staatskirchen und schlossen nach dem Grundsatz *cuius regio, eius religio*, der die Entscheidung auch über den Bekenntnisstand in die Hände des Landesherrn legte, jede andre Konfession als anerkannte Religionsgenossenschaft vom Staatsgebiet aus, ohne allerdings eigentlichen Gewissenszwang zu üben oder gar die Andersgläubigen als Ketzer zu behandeln und zu bestrafen. Die heutigen evangelischen Landeskirchen, wie sie sich seit dem Westfälischen Frieden entwickelt haben, sind etwas ganz anderes. Die alte konfessionelle Geschlossenheit der Territorien ist zerstört, alle deutschen Staaten sind heute mehr oder weniger stark konfessionell gemischt, und allen Untertanen ist die Kulturfreiheit verfassungsmäßig gewährleistet. In den überwiegend protestantischen Staaten umfaßt die Landeskirche zwar den größten Teil der Staatsangehörigen, und der Landesherr gilt, sofern er protestantisch ist, als oberster Landesbischof, aber das Kirchenregiment führt in seinem Auftrag eine kirchliche Oberbehörde, die gesetzgebende Synoden zur Seite hat; persönlich übt er kaum einen Einfluß. Dagegen nimmt er auch seinen katholischen Untertanen gegenüber das Recht der Oberaufsicht, das *ius circa sacra* als ein selbstverständliches Recht, einen Ausfluß der Staatsgewalt in Anspruch. In dieser Gestaltung ist Brandenburg-Preußen den übrigen deutschen Staaten vorangegangen; es hat später, 1817, die Union, die Verbindung der beiden protestantischen Konfessionen nicht in der Lehre, aber in der Kultusordnung und in der Verfassung durchgesetzt, die dann unter ähnlichen Verhältnissen auch in Nassau, in der Rheinpfalz und in Baden Eingang gefunden hat.

Bei dem engen Zusammenhange mit den Staaten haben die Landeskirchen auch deren Schicksale geteilt. Wie jene, so haben deshalb auch diese durch die Gebietsveränderungen von 1803, 1806, 1815 und 1866 die allerstärksten Umwandlungen ihres Bestandes erfahren. Zahlreiche kleine Landeskirchen sind mit größern vereinigt worden, wie die Territorien, denen sie entsprachen, mit größern Staaten, sie sind also verschwunden; die württembergische, die badische, die hessische Landeskirche sind in ihrem Umfange etwas völlig anderes, als sie vor hundert Jahren waren, und die älteste aller, die kursächsische, hat einerseits 1815 die gute Hälfte ihres Gebiets an Preußen verloren, andererseits die evangelische Kirche der Oberlausitz in sich aufgenommen, wo eine Landeskirche niemals bestanden hat, weil der Landesherr bis 1635 der katholische König von Böhmen war. Der preußische Staat hat es allerdings bei den großen Annexionen von 1866 vermieden, die lutherischen Landeskirchen der neuen

Provinzen in seine unierte Landeskirche aufzunehmen, und so stehn noch heute Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen ebenso gut außerhalb wie Mecklenburg oder Sachsen. Was das preußische Staatsinteresse in dieser Beziehung wäre, ist ohne weiteres klar; der Wunsch nach einer engern Verbindung aller evangelischen Landeskirchen ergibt sich deshalb auch aus den besondern Verhältnissen Preußens, obwohl er keineswegs von dort ausgegangen ist.

Was diese Landeskirchen in ihrer Vereinzelung als sozusagen souveräne Körperschaften geleistet haben und noch leisten, das könnte nur die Unbilligkeit verkennen. Sie haben trotz aller zuzeiten hervortretenden Engherzigkeit der neuen Lehre und der auf sie begründeten grundsätzlichen Anerkennung der Glaubens- und der Denkfreiheit in den Zeiten schwerster Bedrängnis Schutz gewährt und damit einen unermesslichen Fortschritt nicht nur der deutschen Welt vermittelt, sie haben an der Ausbildung namentlich des Volksschulwesens einen hervorragenden Anteil gehabt, sie haben mit der modernen Heranziehung der Gemeindeglieder zur Kirchenverwaltung und zur synodalen Gesetzgebung ein uraltes christliches Prinzip in weitem Umfange verwirklicht, sie haben endlich eine rege Missionstätigkeit sich entfalten lassen und im Gustav-Adolf-Verein eine sehr wirksame Organisation zur Unterstützung ihrer Glaubensgenossen in der Diaspora ins Leben treten sehen, beides Dinge, die weit über die Grenzen der einzelnen Landeskirchen hinausgehn, die diese vielmehr in einer freilich nur idealen Einheit zusammenfassen. Kurz, sie haben im Laufe der Jahrhunderte die größten innern und äußern Wandlungen durchgemacht, und sie sind, äußerlich betrachtet, von dem Geschick der Staaten, denen sie ihr Dasein wie ihren Bestand verdanken, und denen sie angehören, immer aufs allerstärkste beeinflusst worden, unendlich mehr als die von jeher einheitlich zusammengefaßte römisch-katholische Kirche, die älter ist als jeder heute bestehende europäische Staat. Kein verständiger Mensch wird an dem, was sie geschichtlich geworden sind und heute sind, leichtsinnig rütteln wollen, und ein unhistorisches Beginnen wäre es vollends, ihren engen Zusammenhang mit dem Staate lösen zu wollen, etwa nach nordamerikanischem Vorbilde. Aber ist ihre heutige Gestaltung, das Ergebnis fortwährender Veränderungen, ein Zustand für alle Ewigkeit, ist er unantastbar? Ist es nicht vielmehr einer der größten Vorzüge der evangelisch-kirchlichen Institutionen, daß sie sich den wechselnden Bedürfnissen der Zeit anzuschmiegen wissen, statt ihnen das starre römische Non possumus entgegenzusetzen, das der römischen Kirche die Einordnung in die Entwicklung der Zeit so unendlich erschwert und sie in unausgesetzte Konflikte bringt?

Auch die deutschen Einzelstaaten haben äußerlich und innerlich die allergrößten Umwandlungen durchgemacht, vor allem in ihrem äußern Bestande. Denn auch sie sind zunächst als Nothelfer entstanden, als die Reichsgewalt zerfallen war, weil ohne irgend eine Regierung eben kein Volk bestehn kann. Sie sind nicht, wie so oft gedankenlos gesagt oder angenommen wird, Schöpfungen des Stammesbewußtseins, sondern dynastische Gebilde. Die alten Stammestaaten der Sachsen, Franken, Schwaben, Bayern u. s. f. hat schon das alte Kaisertum zerstört; von den heutigen Staaten ist jeder aus Teilen verschiedner Stämme zusammengesetzt. Preußen vereinigt Bruchstücke aller deutschen Stämme außer

den Bayern und umschließt auch den niedersächsischen Stamm nicht ganz; Sachsen führt seinen Namen ohne eigentlich historisches Recht, denn seine Bevölkerung ist thüringisch-fränkischen Ursprungs; Bayern heißt zwar so mit besserem Grunde, aber der größere Teil des alten bayrischen Stammes wohnt nicht innerhalb der blau-weißen Grenzpfähle, sondern in Österreich, und diese schließen auch Franken und Schwaben ein. Sogar Württemberg ist kein rein schwäbisches Gebiet, und Baden ist im nördlichen Drittel fränkisch. Ohne Zweifel drückt der vorwiegende Stamm dem Einzelstaat ein besonderes, unterscheidendes Gepräge auf, aber das Sonderbewußtsein der Deutschen beruht, soweit es sich politisch äußert, nicht auf dem Stammesgefühl, sondern auf der Staatszugehörigkeit, es ist nicht niedersächsisch, fränkisch, schwäbisch, sondern preussisch, württembergisch, badiß, hessisch u. s. f., und an dem bayrischen Selbstgefühl nimmt der schwäbische Augsburgener und der Franke von Würzburg gerade so gut teil wie der Altbayer von München und Ingolstadt. Diese Bruchteile verschiedner Stämme sind durch die Taten der Herrscherhäuser zusammengebracht und zusammengeschweißt worden, durch Erbschaft, Kauf, Eroberung, inmitten der Stürme der europäischen Politik, und sie haben sich gerade deshalb in ihrer Zusammensetzung fortwährend verändert. Der Territorialbestand der meisten heutigen deutschen Staaten ist noch keine hundert Jahre alt, der gegenwärtige Preußens noch nicht vierzig Jahre, und in diesen Veränderungen, an denen die Bevölkerung fast nur leidenden Anteil genommen hat, sind seit 1792 weitaus die meisten der damals vorhandenen deutschen Staaten als selbständige Gemeinwesen zu Grunde gegangen; von den im Jahre 1792 vorhandenen 289 Staaten bestanden im Jahre 1866 nur noch 34. Bekanntlich hat die Umwälzung, aus der schließlich das Deutsche Reich hervorging, weder vor diesem Bestande noch vor der bundestäglichen Souveränität der Mittel- und der Kleinstaaten Halt gemacht, sondern fünf von diesen vernichtet und die ebenso unhaltbare als ungeschichtliche Selbständigkeit der übrigen stark eingeschränkt. Es ist vergeblich, sich diesem wohlthätigen Rechtsbruche gegenüber auf die Legitimität der Wiener Verträge von 1815 zu berufen, wie es die sogenannte Rechtspartei in Hannover und Hessen noch zu tun liebt; denn es ist nicht einzusehen, warum diese Legitimität besser, unantastbarer sein sollte, als die Legitimität des Westfälischen Friedens von 1648, dessen Gebietsverteilung die Fürstenrevolution von 1803 größtenteils über den Haufen warf. Höher als jedes dynastische und einzelstaatliche Recht stand und steht das Recht des deutschen Volks, das älter ist als alle seine modernen Staaten, sich eine Gesamtverfassung nach seinen Bedürfnissen zu geben.

Haben sich die deutschen Staaten im Strome der historischen Entwicklung gewandelt, stärker als die jedes andern europäischen Volks, weil sie großen Aufgaben der Nation nur sehr mangelhaft genügen konnten, so ist es auch ohne jede historische Begründung, wenn man sich auf „die geschichtlich gewordne Selbständigkeit und Eigenart der einzelnen Landeskirchen“ beruft, um einen engeren Zusammenschluß abzulehnen. War der Territorialbestand und die Souveränität der Einzelstaaten vor 1866 nicht auch etwas geschichtliches gewordenes? Aber die Mecklenburger haben daneben noch einen andern, mehr innerlichen Grund,

sie fürchten eine Gefährdung des Bekenntnisstandes. Darin liegt zunächst ein zweifacher, grundsätzlicher, dem Geiste des Protestantismus widersprechender Irrtum. Erstens ist jedes kirchliche Bekenntnis überhaupt der Ausdruck des religiösen Bewußtseins einer bestimmten Entwicklungsstufe, also einer bestimmten Zeit, ein Zeugnis, nicht ein für alle Zeiten verbindliches Gesetz. Auch die scheinbar so starre Dogmatik der römischen Kirche ist in beständiger Umwandlung begriffen und hat noch 1870 mit der Verkündigung der päpstlichen Unfehlbarkeit in Glaubenssachen einen neuen wichtigen Abschnitt erreicht. Die Augsburger Konfession von 1530 war der religiöse Ausdruck der Reformationszeit, sie erfuhr noch im sechzehnten Jahrhundert manche Veränderungen. Seitdem ist eine neue protestantische Bekenntnisbildung nicht mehr versucht worden. Ganz natürlich, denn die evangelischen Kirchen haben keine Autorität, die über den Glauben richten könnte; das ist das Zweite, was die mecklenburgische Landeskonzferenz übersehen hat. Ihre Konsistorien können auch einen Geistlichen, der dem Bekenntnis, auf das er verpflichtet ist, untreu wird, nicht aus der Kirche stoßen, sie können ihn höchstens von seinem Amte entfernen, aber eine solche Maßregel erregt allemal das größte Aufsehen und wird deshalb nur in den allerdringendsten Fällen angewandt; eine Glaubensentscheidung zu treffen, ein Dogma neu zu definieren, ein neues Bekenntnis aufzustellen ist kein Konsistorium und keine Synode befugt. Eine solche Befugnis würde bei uns notwendigerweise zu einer unerträglichen kirchlichen Parteityrannie führen, bei der jede augenblicklich herrschende Richtung behaupten würde, daß sie und nur sie die religiöse Wahrheit vertrete, wie es im Zeitalter der lutherischen Orthodogie, in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts, tatsächlich geschehn ist, und das würde eine fortwährende Abspaltung von Sekten oder völlige kirchliche Gleichgiltigkeit herbeiführen. Auch könnten sich dogmatische Festsetzungen ergeben, die im besten Fall nur eine einzelne Landeskirche verpflichteten; und wie nun, wenn einer Entscheidung dieser Art, die in Sachsen getroffen würde, in der altpreußischen oder in der württembergischen Landeskirche die Anerkennung verweigert würde? Es gibt nicht einmal ein auf Deutschland beschränktes evangelisches Bekenntnis; soll es da etwa eine sächsische oder eine mecklenburgische Konfession geben? Deutlich tritt hier wieder der Gegensatz zwischen evangelischem und römischem Kirchenwesen heraus. Was der Papst ex cathedra als Glaubenssatz verkündet, das ist für jeden Katholiken ohne weiteres unverbrüchliches Gesetz, auf seine persönliche Meinung und Überzeugung kommt nicht das allermindeste an, er hat zu gehorchen oder aus der Kirche zu scheiden, denn die römische Kirche ist vor allem Macht, die Herrschaft des Klerus als der Wissenden und Geweihten über die Laien, und deren Behauptung ist ihr oberster Zweck. Den Protestanten bindet allein sein Gewissen, auch den protestantischen Geistlichen; allein mit seinem Gewissen hat er es auszumachen, ob seine religiöse Überzeugung dem Bekenntnis seiner Kirche entspricht. Ist das nicht mehr der Fall, dann allerdings gebietet ihm sein Gewissen, aus dem Amte zu scheiden. Aber die oberste, die einzig verbindliche Glaubensautorität ist für ihn wie für jeden Evangelischen nicht irgendwelches Bekenntnis, sondern die Heilige Schrift, deren „Wahrheitsgehalt aus-

zuschöpfen die Aufgabe der theologischen Wissenschaft ist," und in der Heiligen Schrift Neuen Testaments findet sich nur das eine schlichte Bekenntnis, dort, wo Christus bei der Einsetzung der Taufe das ganze Christentum als die Gemeinschaft des Menschen mit dem Vater, dem Sohne und dem heiligen Geist bestimmt. \*) Die Kirche des Evangeliums will eben auf dem persönlichen Verhältnis des Menschen zu Gott beruhen, und dieses ist Sache der persönlichen Überzeugung und Erfahrung. Darin liegt ihre innere Stärke und ihre äußere Schwäche, die katholische Denker immer wieder befremdet und zuweilen zu der Meinung verführt, der Protestantismus habe keine Zukunft. Zwischen evangelischer Freiheit und römischer Autorität gibt es freilich keine Vermittlung. Mit vollem Rechte hat deshalb Gustav Schmoller in der großen Debatte des preussischen Herrenhauses am 3. April, die sich in der Tat auf der Höhe ihres Gegenstandes, des Verhältnisses zwischen theologischer Wissenschaft und religiösem Glauben, hielt, seinen Kollegen zugerufen: „Man muß vor allem zugeben, daß unsre evangelische Kirche auf diesem Standpunkte der Freiheit begründet ist, daß sie mit diesem Standpunkte steht und fällt. Wenn Sie ihr diese Freiheit nehmen wollen, dann gibt es nur eins: kehren Sie in den Schoß der katholischen Kirche zurück!“ In der Tat, wer Autorität sagt, der sagt Papst, oder er sagt gar nichts. Auf den ganz und gar unprotestantischen Standpunkt der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts, wo protestantische deutsche Landesherren jeden Geistlichen und Lehrer, der sich nicht irgendwelcher Veränderung des Bekenntnisses der Landeskirche unterwarf, aus Amt und Brot stießen, kann heute auch Mecklenburg nicht zurückkehren; die Mahnung der besorgten kursächsischen Pfarrersfrau an ihren schwankenden Gatten: „Schreibet, lieber Herr, schreibt, auf daß Ihr bei der Pfarre bleibt," wird und darf in deutschen Landen niemals und nirgends wieder gehört werden, auch in Mecklenburg nicht.

Hat nun die dortige Landeskonzferenz den Charakter eines kirchlichen Bekenntnisses ebenso verkannt wie den notwendigen Mangel einer Glaubensautorität in der protestantischen Kirche, so verkennt sie nicht minder die innerliche Stellung der doch wohl überwiegenden Mehrzahl der gebildeten Protestanten zu dem Bekenntnis ihrer Landeskirche. Auf die religiöse Weltanschauung des sechzehnten Jahrhunderts, wie sie in den damals festgestellten protestantischen Bekenntnisschriften niedergelegt worden ist, läßt sich der moderne Mensch schlechterdings nicht mehr verpflichten, auch der Theologe nicht. Man frage doch nur einmal, wieviele gebildete Protestanten sich über die sogenannten Unterscheidungslehren wirklich klar sind. Sogar Kernsätze der Augustana, wie der von der *satisfactio vicaria*, werden heute von nicht wenig evangelischen Theologen stillschweigend oder offen preisgegeben. Denn was Luther suchte und gefunden zu haben glaubte, das war das Christentum des Paulus, das ihm mit der

\*) Ganz in diesem Sinne lautet z. B. der Religionseid der sächsischen Theologen: „Ich gelobe vor Gott, daß ich das Evangelium von Christo, wie dasselbe in der Heiligen Schrift enthalten und in der ersten ungeänderten Augsburgerischen Konfession und sodann in den übrigen Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, nach bestem Wissen und Gewissen lauter und rein lehren und verkündigen will.“

echten Lehre Christi zusammenfiel; was wir heute suchen und zu finden hoffen, das ist das Christentum Christi, die unvergleichliche Persönlichkeit Christi, die sich in der Auffassung des Paulus schon vielfach verändert haben, weil schon dieser seine jüdisch-hellenische Spekulation auf sie anwandte. Trotz dieser vielfachen Abwendung von dem positiven Bekenntnis wird man nicht behaupten können, daß unsre Zeit irreligiös sei, im Gegenteil, das religiöse Interesse ist heute auch bei den Protestanten unzweifelhaft wesentlich stärker als vor fünfzig Jahren. Das beweist die rege Tätigkeit der protestantischen „Laien“ in der Kirchenverwaltung und in der kirchlichen Liebespflege, das zeigt die tiefe Erregung, die eine scheinbar so ganz wissenschaftliche Frage wie die nach dem Verhältnis der assyrisch-babylonischen Kultur zum Alten Testament in weite Kreise getragen hat. Was die Mehrheit der gebildeten Protestanten ablehnt, das ist nicht die Religion, sondern der enge Konfessionalismus und die Bindung an die dogmatischen Feststellungen des sechzehnten Jahrhunderts, die doch auch damals keineswegs unbestritten gewesen sind. „Wollen Sie, so fragte Schmoller am 3. April das Herrenhaus, Männern wie Melanchthon und Zwingli den Namen von Christen abstreiten, weil sie nicht ganz orthodox im Sinne Luthers waren?“ Wollte die protestantische Kirche den Glauben an den Buchstaben der Bekenntnisse zu ihrer Richtschnur erheben, so würde sie nur den religiösen Indifferentismus, die Abkehr von der Kirche fördern, also auf die Gebildeten eine ähnliche Wirkung erzielen, wie der Katholizismus in den romanischen Ländern, wo die gebildeten Männer der Kirche einfach feindlich gegenüberstehen, nur mit dem wichtigen Unterschiede, daß er dort in den breiten Volksmassen fester wurzelt, als irgend eine protestantische Kirche bei uns. Gewiß kann keine Kirche ohne ein bestimmt formuliertes Bekenntnis, ohne *articuli stantis et cadentis ecclesiae* bestehen, wie in jener Debatte der Generalsuperintendent Oberhofprediger Dryander gesagt hat, schon um der Masse willen, die zu einer selbständigen religiösen Überzeugung unfähig ist. Aber die protestantischen Kirchen haben, wie derselbe positivgesinnte Geistliche weiter ausführte, kein Recht, der evangelischen Theologie ein: Bis hierher und nicht weiter! zuzurufen; wer das tun wollte, „der würde unsrer evangelischen Kirche einen schlechten Dienst, ja Schaden tun.“ Sie kann nur erwarten, daß die theologischen Lehrer „in sich selbst die freie Stellung zu ihrer Wissenschaft und das warme Bekenntnis des Glaubens nicht mehr als Gegensätze, sondern als übereinstimmend empfinden“; vor den schweren Kämpfen, die solchem Ausgleich oft vorangehn, kann und soll sie ihre Sünner nicht bewahren, und sie hat nicht das Recht, irgend jemand den Namen eines evangelischen Christen zu bestreiten, „so lange er die Heilige Schrift als Grundlage des evangelischen Glaubens ansieht.“ (Dr. Bierling im Herrenhause am 3. April.)

Kurz und gut: die Forderung der „Wahrung des Bekenntnisstandes“ verlangt entweder etwas, was heutzutage unmöglich ist und dem Prinzip des Protestantismus widerspricht, oder sie ist etwas, was einem engern Zusammenschluß der evangelischen Landeskirchen schlechterdings nicht im Wege steht. Ja noch mehr: die Befürchtung, daß durch einen solchen Zusammenschluß der Bekenntnisstand der einzelnen Landeskirchen gefährdet werden könne, ist ebenso

unbegründet, wie die Angst vor einer Beeinträchtigung „ihrer geschichtlich gewordenen Selbständigkeit und Eigenart.“ In feierlicher Stunde hat der Kaiser am 26. Dezember 1901 in Gotha, indem er eine „Einigung der evangelischen Kirchen Deutschlands in den für sie gedachten Grenzen“ als „ein hohes Ziel seines Lebens“ bezeichnete, ausdrücklich erklärt, er sei „fern davon, auch nur in Wünschen und Hoffnungen der Selbständigkeit anderer (Kirchen) nahe zu treten.“ Auch die praktischen Erfahrungen der letzten Jahrzehnte beweisen, daß daran in der Tat nie gedacht worden ist. Wenn die mächtige unierte Landeskirche der alten preussischen Provinzen die lutherischen Landeskirchen der neuen Provinzen im Rahmen desselben Staats ruhig neben sich bestehen läßt und selbst in ihrem eignen Innern die verschiedenen Bekenntnisse nicht angetastet hat, wenn die sächsische Landeskirche der kleinen Oberlausitz ihre eigentümliche Kirchenverfassung (ohne Superintendenten) gelassen hat, dann ist doch daselbe bei einer wie immer gearteten engern Zusammenfassung aller deutschen Landeskirchen erst recht zu erwarten. In der Tat lautet Paragraph 2 des jetzt eben von der Weserzeitung veröffentlichten „Vorschlags“ (des Ausschusses der Eisenacher Kirchenkonferenz) für die Begründung des „Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses“ wörtlich: „Auf den Bekenntnisstand und die Verfassung der einzelnen Landeskirchen erstreckt sich die Tätigkeit des Ausschusses nicht. Ebenso bleiben die kirchenregimentlichen Rechte der Landesherren unberührt.“ Was erstrebt wird, das ist also weder die Aufstellung eines neuen, gemeinsamen Bekenntnisses, wozu alle Voraussetzungen fehlen würden, noch auch ein Eingriff in die übrigens doch in den Grundzügen einander sehr ähnlichen Verfassungen der einzelnen Landeskirchen, sondern nur die Begründung eines gemeinsamen dauernden Organs zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen im Anschluß an die längst bestehende Eisenacher Kirchenkonferenz, in weiterer Ausgestaltung der Ideen, die dem Gustav-Adolf-Verein und dem Evangelischen Bunde zu Grunde liegen. Als solche Aufgaben des neuen Kirchenbundes — wie wir anstatt des schrecklichen Wortes „Kirchenausschuß“ sagen möchten — bezeichnet jener Vorschlag: „Er hat die Aufgabe, die (Eisenacher) Konferenz in der ihr obliegenden Förderung einer einheitlichen Entwicklung der Zustände der einzelnen Landeskirchen zu unterstützen. Er hat ferner das gemeinsame Interesse der deutschen evangelischen Landeskirchen nach außen zu vertreten, 1. in Bezug deren Verhältnis zu andern deutschen und außerdeutschen Kirchengemeinschaften wie zu nicht christlichen Religionsgemeinschaften; 2. die kirchliche Versorgung der Evangelischen in den deutschen Schutzgebieten; 3. die Förderung kirchlicher Einrichtungen für die evangelischen Deutschen im Auslande, sowie der Seelsorge unter deutschen Auswandern und Seelenten.“ Das sind doch wahrhaftig Ziele, denen jeder Protestant nur aufs wärmste zustimmen kann, Ziele, die sich ausschließlich sozusagen auf die auswärtige Politik der evangelischen Gesamtkirche richten, ihre innern Verhältnisse gar nicht berühren. Ein solches Organ würde seine Stimme mit ganz anderm Nachdruck erheben können, als etwa eine Provinzial- oder Landessynode, die gegen irgend einen Ausfall einer päpstlichen Allocution oder eines Katholikentages den üblichen geharnischten Protest erhebt, und sie würde vor allem das Gefühl des Zu-

sammenhangs stärken. Gerade dieses brauchen die evangelischen Deutschen so nötig wie das tägliche Brot. Die Abschließungstendenzen der orthodoxen Lutheraner gegenüber den Reformierten und den Unierten sind ein trauriger Anachronismus aus dem sechzehnten Jahrhundert, und hinter diesem kirchlichen Partikularismus versteckt sich nicht selten, wie in Hannover, in Mecklenburg und im alten Kurhessen, der auf seinem eignen Gebiete, Gott sei Dank, besiegte politische Partikularismus, außerdem auch wohl die Furcht, daß so manches Kirchenlicht, das sich zu Hause als eine helle Fackel dünkt und dafür gilt, in einem größeren Verbande, und wenn man sich erst daran gewöhnt hat, über die eignen Grenzpfähle etwas hinauszusehen, als ein recht schwaches Lichtstümpfchen erscheinen würde.

Die Angst, daß die altpreussische Landeskirche, deren Evangelischem Oberkirchenrat in Berlin die Leitung der Geschäfte übertragen werden soll, als die mächtigste die Führung an sich reißen würde, entspringt sicher teilweise solchen Motiven, hat aber im übrigen keinen Grund. Den neuen Verband werden die tüchtigsten Männer regieren, sie mögen Altpreußen, Sachsen oder Mecklenburger sein, und erst dann wird ganz klar werden, über welche reichen geistigen Kräfte das evangelische Deutschland verfügt. Allerdings fürchten nun manche treuevangelische Männer nicht nur das Übergewicht der preussischen Landeskirche, sondern auch die Abhängigkeit vom Kaiser als deren Summus episcopus (was nun freilich eine leere Vermutung ist), und manche meinen sogar, mit der vom Reichskanzler eingenommenen Stellung zum Paragraphen 2 des Jesuitengesetzes habe die preussische Landeskirche das Recht auf die Leitung des deutsch-evangelischen Kirchenbundes verwirkt. Diesen Gedanken führt ein Aufsatz in der Deutschen Evangelischen Korrespondenz, der den Titel trägt: „Ein Trümmerhaufen“ näher aus. Der Trümmerhaufen besteht nämlich aus den auf die engere Verbindung der evangelischen Landeskirchen gerichteten Bestrebungen, und diese in Trümmer geschlagen zu haben ist das Verdienst oder vielmehr die Schuld des Reichskanzlers, dessen „unvorsichtige Hand wieder einmal unvermutet und ohne zwingenden Grund in das kirchenpolitische Getriebe des Deutschen Reichs“ eingegriffen hat, indem er für die Aufhebung des Paragraphen 2 die siebzehn preussischen Stimmen des Bundesrats nicht etwa abgegeben, sondern nur abgeben zu wollen erklärt hat. Manche Leute auf protestantischer Seite scheinen wirklich sehr nervös zu werden und alle ruhige Überlegung zu verlieren. Also weil sich Graf Bülow als preussischer Ministerpräsident bereit erklärt hat, seinen amtlichen Einfluß für die Beseitigung einer Vollmacht aufzuwenden, die höchst selten, in den letzten Jahren überhaupt niemals angewandt worden, übrigens von den Katholiken immer als unbillig und entwürdigend empfunden worden ist, deshalb ist die preussische Landeskirche unfähig geworden, die ihr zuge dachte Führung der deutschen Landeskirchen zu übernehmen! Hat sich denn etwa das Regiment der preussischen Landeskirche für die Aufhebung des Paragraphen 2 ausgesprochen? Und wird sie etwa von dem Reichskanzler regiert? Weber das eine noch das andre! Wenn jedes Zugeständnis an die katholische Kirche als eine Beeinträchtigung der evangelischen empfunden wird, wenn man sich vor den paar Jesuiten fürchtet, die wir vielleicht mehr ins Reich bekämen

— als wenn es keine Bücher und keine Presse gäbe, — wohin geraten wir? Der Deutsche Kaiser und König von Preußen kann nicht die Rolle des Direktors eines Corpus evangelicorum spielen, wie der Kurfürst von Sachsen im siebzehnten Jahrhundert sie mit geringem Erfolg gespielt hat; er ist zwar der Summus episcopus der altpreussischen Landeskirche und als der mächtigste evangelische Fürst auch der mächtigste Schirmherr der Evangelischen überhaupt, an dessen protestantischer Überzeugungstreue auch nicht der leiseste Zweifel erlaubt ist, aber er muß auch der Schutzherr seiner katholischen Untertanen sein und hat hundertmal gezeigt, daß er es sein will und wirklich ist. Konfessionelle Politik kann und soll er nicht treiben, Gott bewahre uns vor jedem solchen Versuch; das wäre ein Rückfall in die schlimmste Zeit des sechzehnten Jahrhunderts, die den Dreißigjährigen Krieg erzeugte. Gerade weil in unserm Volke, trotz der schlimmsten Erfahrungen, immer noch etwas von solchem unseligen Parteigeiste steckt, weil es der natürliche Zustand des Deutschen zu sein scheint, zu protestieren und zu opponieren und unter allen Umständen seinen Kopf aufzusetzen, mag aus dem Vaterlande werden, was da will, müssen die Besonnenen von beiden Seiten zusammenstehn, um diesen Parteigeist niederzuhalten.

Wenn man von protestantischer Seite die ultramontane Hochflut fürchtet, so ist das beste Mittel dagegen eben der Zusammenschluß der evangelischen Landeskirchen, nicht das Verharren in der bisherigen Absonderung, die über eingebildeten Gefahren für Bekenntnisstand und Selbständigkeit die gemeinsamen Interessen übersieht. Eine zunächst nur beabsichtigte, noch gar nicht einmal durchgeführte kirchenpolitische Maßregel der preussischen Regierung kann an dieser Notwendigkeit nicht das mindeste ändern und kann auch die Stellung der altpreussischen Landeskirche zu der ganzen Frage nicht berühren. Und wenn wirklich, wie die Deutsche Evangelische Korrespondenz erzählt, „ehrliche protestantische Männer Preußens in den letzten Wochen unter der Hand ihren nichtpreussischen Freunden offen das erschütternde Geständnis abgelegt haben: Ich schäme mich zur Zeit ein Preuße zu sein, so ist das eine beklagenswerte Verirrung. Wer deshalb, weil ihm eine Maßregel seiner Regierung einmal nicht gefällt, den Glauben an seinen stolzen Staat verlore und sich gar schämte, ihm anzugehören, der wäre nicht wert, ein Preuße zu sein. Und wem die Erhaltung unbeschränkter landeskirchlicher Selbständigkeit über das evangelische Gesamtinteresse geht, wem auch das kleinste Opfer dafür zu viel ist, der gehört nicht in den Anfang des zwanzigsten, sondern ans Ende des sechzehnten Jahrhunderts. Auch in dieser entscheidenden Zukunftsfrage muß und wird der alte Spruch gelten, und zwar in allen seinen Teilen:

In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas.

\*

